DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/667 DER KOMMISSION

vom 22. März 2023

zur Genehmigung des Inverkehrbringens getrockneter Nüsse von *Canarium indicum* L. als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (¹), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/2283 gelten traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland als neuartige Lebensmittel.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (²) eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) Am 26. März 2020 übermittelte das Unternehmen Kawanasi Sehat Dasacatur, PT (im Folgenden der "Antragsteller") der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2283, dass es beabsichtige, getrocknete Nüsse von Canarium indicum L. ("Kanaribaum") als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in der Union in Verkehr zu bringen. Der Antragsteller beantragte die Verwendung des betreffenden Lebensmittels als solches oder als Zutat in Getreideerzeugnissen, Backwaren, Süßwaren, Snacks und Fertiggerichten für die allgemeine Bevölkerung.
- (4) Die Meldung entspricht den Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2015/2283. Insbesondere belegen die vom Antragsteller übermittelten Daten, dass getrocknete Nüsse von *Canarium indicum* L. auf den Molukken ("Gewürzinseln") in Indonesien seit Langem als sicheres Lebensmittel verwendet werden.
- (5) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 leitete die Kommission die gültige Meldung am 13. Juni 2022 an die Mitgliedstaaten und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die "Behörde") weiter.
- (6) Bei der Kommission gingen innerhalb der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 vorgesehenen Frist keine mit einer hinreichenden Begründung versehenen Einwände der Mitgliedstaaten oder der Behörde in Bezug auf die Sicherheit des Inverkehrbringens des betreffenden Lebensmittels in der Union ein.
- (7) Am 11. November 2022 veröffentlichte die Behörde ihren "Technical Report on the notification of dried nuts of *Canarium indicum* L. as a traditional food from a third country pursuant to Article 14 of Regulation (EU) 2015/2283" (³). In diesem Bericht zog die Behörde den Schluss, dass die verfügbaren Daten zur Zusammensetzung und zur Geschichte der beantragten Verwendung getrockneter Nüsse von *Canarium indicum* L. keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit geben.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ EFSA Supporting publication 2022:EN-7640.

- (8) In ihrem Bericht stellte die Behörde außerdem auf der Grundlage einiger weniger veröffentlichter Erkenntnisse zu Lebensmittelallergien im Zusammenhang mit Nüssen von Canarium indicum L. fest, dass nach dem Verzehr dieser Nüsse allergische Reaktionen auftreten können. Studien belegten insbesondere eine Kreuzreaktivität von Nüssen von Canarium indicum L. mit Haselnüssen, Kaschunüssen und Pistazien. Es ist wichtig, dass klare Angaben zum Vorhandensein von Lebensmitteln, die allergische Reaktionen auslösen können, gemacht werden, damit die Verbraucher eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie sicher sind. Daher ist es angezeigt, Nüsse von Canarium indicum L., die den Verbrauchern zugänglich gemacht werden, entsprechend den Anforderungen in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/2283 und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (4) in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (9) Die Kommission sollte daher das Inverkehrbringen getrockneter Nüsse von Canarium indicum L. in der Union als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland genehmigen und die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel entsprechend aktualisieren.
- (10) Getrocknete Nüsse von *Canarium indicum* L. sollten als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen werden. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Getrocknete Nüsse von Canarium indicum L. dürfen in der Union in Verkehr gebracht werden.
 Getrocknete Nüsse von Canarium indicum L. werden als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.
- (2) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2023

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABI. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

| Zugelassenes neuartiges Lebensmittel | Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf | | zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften | sonstige Anforderungen |
|--|--|-------------------------|--|------------------------|
| "Getrocknete Nüsse von Canarium indicum L. ("Kanaribaum') (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland) | Spezifizierte Lebensmittelkategorie Keine Angabe | Höchstgehalte (g/100 g) | Die Bezeichnung des traditionellen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet getrocknete Kanarinüsse (Canarium indicum). Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die getrocknete Nüsse von Canarium indicum L. enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass die Nüsse bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Haselnüsse, Kaschunüsse und Pistazien allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen können. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste oder, falls keine Zutatenliste vorgesehen ist, in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung des Lebensmittels angebracht werden." | |

| 2. | In Tabelle 2 | (Spezifikationen) | wird folgender | Eintrag eingefügt |
|----|--------------|-------------------|----------------|-------------------|
|----|--------------|-------------------|----------------|-------------------|

| Zugelassenes neuartiges Lebensmittel | Spezifikation | | |
|---|--|--|--|
| | Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus verarbeiteten getrockneten Kanarinüssen. Der Begriff 'Kanarinüsse' bezieht sich auf die Kerne der reifen Kanarifrucht, bekannt unter der wissenschaftlichen Bezeichnung Canarium indicum L. (oder Canarium amboinense Hochr.) aus der Familie der Burseraceae. | | |
| | Zusammensetzung: | | |
| | $Asche: \le 5 \ (g/100 \ g)$ | | |
| | Feuchtigkeit: ≤ 6 (g/100 g) | | |
| | Protein: 12,8-14,4 g/100 g | | |
| | Kohlenhydrate: 11,0-16,4 g/100 g | | |
| | Fett: 59,3-66,3 g/100 g | | |
| | Ballaststoffe: 4,4-9,8 g/100 g | | |
| | Mikrobiologische Kriterien: | | |
| | Zahl der aeroben Keime: ≤ 5,0 x 10³ KBE/g | | |
| | Coliforme: < 3 MPN/g | | |
| "Getrocknete Nüsse von Canarium indicum L. ('Kanaribaum') | E. coli: < 3 MPN/g | | |
| (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland) | Hefen und Schimmelpilze: < 10 KBE/g | | |
| | Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar | | |
| | Staphylococcus aureus (nicht nachweisbar/25 g) | | |
| | Listeria monocytogenes (nicht nachweisbar/25 g) | | |
| | Aflatoxine | | |
| | Aflatoxine B1: ≤ 2 mcg/kg | | |
| | Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): ≤ 4 mcg/kg | | |
| | Dioxine und dioxinähnliche PCB | | |
| | Summe der Dioxine: ≤ 0,75 pg/g Fett | | |
| | Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB: ≤ 1,5 pg/g Fett | | |
| | Schwermetalle | | |
| | Cadmium (Cd): ≤ 0,02 mg/kg | | |
| | Blei (Pb): ≤ 0,07 mg/kg | | |
| | KBE: koloniebildende Einheiten" | | |